

(OLG Koblenz OLGR 2002, 176 = NJW-RR 2002, 797). Zur Begründung führt das OLG aus, die für einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch geltende Regelung des § 1586 Abs. 1 BGB sei auf eine Leibrente (§§ 759 ff. BGB) weder unmittelbar noch vorliegend im Hinblick auf den vorbehalts- und zusatzlosen Wortlaut der Vereinbarung („bis zu ihrem Tod“) entsprechend anwendbar; der Ehemann habe auch nicht dargetan, dass die Nichtwiederverheiratung der Ehefrau bis zu ihrem Lebensende Geschäftsgrundlage des Leibrentenversprechens geworden sei.

• In **Familiensachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit beginnt die Rechtsmittelfrist für einen nicht verkündeten Beschluss** gemäß §§ 621a Abs. 1 S. 2, 329 Abs. 2 ZPO mit dessen Zustellung an den Rechtsmittelführer und nicht erst mit der letzten Zustellung an einen der Beteiligten (BGH FamRZ 2002, 952 in Abgrenzung zu BGH NJW 1994, 3359 f.).

• Zur **Prozesskostenhilfe** sei auf folgende Entscheidungen hingewiesen:

– Die **Rechtsverteidigung des Beklagten** im Unterhaltsprozess kann auch dann **mutwillig** (§ 114 ZPO) sein, wenn er **auf den Prozesskostenhilfe-Antrag des Klägers nicht reagiert** hat und Einwendungen – hier: erheblich geringeres Einkommen und Tilgung von Schulden – erst vorbringt, nachdem dem Kläger für dessen – hier: von erheblich höherem Einkommen ohne Schuldentilgung ausgehenden – Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt und die Klage zugestellt worden ist. In diesem Fall kann dem Beklagten wegen seiner anfänglichen Untätigkeit Prozesskostenhilfe zur Rechtsverteidigung nur teilweise in dem Umfang bewilligt werden, wie sie für die Klage unter Berücksichtigung seines Vorbringens bereits im PKH-Verfahren bewilligt worden wäre (OLG Oldenburg – Beschl. v. 13. 5. 2002 – 12 WF 81/02).

– Wenn ein **Rechtsmittel** nur aufgrund **neuen Vorbringens, das der Rechtsmittelführer bereits in der Vorinstanz hätte geltend machen können**, (teilweise oder vollständig) Aussicht auf Erfolg haben kann, ist die Rechtsverfolgung in der zweiten Instanz unnötig kostspielig und daher **mutwillig** (§ 114 ZPO); bei sorgfältiger Prozessführung hätte die Rechtsmittelinstanz vermieden werden können (OLGR Frankfurt/M. 2002, 119 f. m. w. Nachw.). Da im Streitfall der Beklagte und Berufungskläger im ersten Rechtszug die (von ihm nunmehr benannten) weiteren Zeugen für Erwerbseinkünfte seiner Ehefrau nicht rechtzeitig benannt hatte, obwohl dies möglich gewesen wäre, hat das OLG seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wegen Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung zurückgewiesen.

– Umstritten bleibt die Frage einer **Neubewilligung von Prozesskostenhilfe**, wenn die bereits einmal mit Ratenzahlungsverpflichtung **bewilligte Prozesskostenhilfe wegen Nichtzahlung der Raten** nach § 124 Nr. 4 ZPO **aufgehoben** worden ist:

Das OLG Köln hat im Beschl. v. 19. 12. 2001 – 26 WF 223/01 – in Übereinstimmung mit einer verbreiteten Meinung (vgl. Nachw. bei *Zöller/Philippi*, ZPO, 23. Aufl., § 124 ZPO Rn. 26) unter Hinweis auf den sonst unterlaufenen Sanktionscharakter des § 124 Nr. 4 ZPO die Verweigerung einer erneuten Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das AG bestätigt, dabei aber auch darauf abgestellt, dass sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht ergebe, dass die Nichtzahlung der Raten in der Vergangenheit auf einer Verschlechterung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers beruht habe. Dagegen schließt nach Auffassung des OLG Zweibrücken (Beschl. v. 8. 4. 2002 – 5 WF 15/02) eine Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung wegen Nichtzahlung der Raten nur eine Neubewilligung von Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung aus, nicht aber – im Gegensatz zu OLG Düsseldorf FamRZ

1996, 617, 618 – eine neue Bewilligung von ratenfreier Prozesskostenhilfe im Falle einer nach Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung eingetretenen – und nicht mutwillig herbeigeführten – Verschlechterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

– Kontrovers wird inzwischen die Frage beurteilt, ob im Fall der **Beschwerde gegen eine einzelrichterliche Ablehnung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht** der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der originäre Einzelrichter des Beschwerdegerichts (§ 568 S. 1 ZPO) das Verfahren nach § 568 S. 2 Nr. 1 ZPO dem Beschwerdegericht in voller Besetzung zu übertragen hat, sofern die Beurteilung der Erfolgsaussicht nicht unzweifelhaft ist. Der Einzelrichter des 14. Zivilsenates – Familiensenat – des OLG Köln (NJW 2002, 1436 = FF 2002, 109 <LS>) hat die Frage bejaht, während der Einzelrichter des 2. Zivilsenates des OLG Celle (NJW 2002, 2329) sie verneint. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann nach § 568 S. 3 ZPO ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

Richter am Amtsgericht a. D. *Dieter Miesen*

Buchbesprechung

Scholz/Stein (Hrsg.):

Praxishandbuch Familienrecht

Grundwerk mit 5. Ergänzung, Stand Januar 2002, 1.600 Seiten, im Leinenordner, 86 EUR, Verlag C. H. Beck

Das Praxishandbuch Familienrecht ist kein gebundenes Werk, aber auch keine Loseblattsammlung wie etwa *Heiß/Born* aus demselben Verlag. Vielmehr besteht dieses Buch aus 26 gelochten und gehefteten Broschüren, die sich benutzerfreundlich lesen und einzeln herausnehmen lassen, wie eine handliche Fachzeitschrift.

Die mir vorliegende aktualisierte Fassung des Handbuchs enthält insbesondere ein neues Kapitel zum Namensrecht und eine gründliche Überarbeitung der Teile Sorge- und Umgangsrecht sowie nichteheliche Lebenspartnerschaft und Ehescheidung und im Anhang zu den unterhaltsrechtlichen Teilen ferner die neue Düsseldorfer und Berliner Tabelle.

Mit der 5. Ergänzungslieferung ist vor allem eine umfassende Überarbeitung des Teils zum Verfahrensrecht durch die Kölner Rechtsanwältin *Dr. Roessink* erfolgt. Dieser Teil O wird zuverlässig, umfassend und kompakt erfasst. Überzeugend sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen zu der Abtrennung von Folgesachen, insbesondere im Zuge der Kindschaftsrechtsreform. Ferner wurde der Teil Kindesunterhalt durch eine Neubearbeitung ersetzt. Schließlich wurde der schwierige Teil des Versorgungsausgleichs von der aufsichtsführenden Richterin am AG Köln *Bergmann* zuverlässig auf den neuesten Stand gebracht.

Mit dieser Ergänzungslieferung, die allerdings erst im Juni 2002 ausgeliefert wurde, erfolgte eine inhaltliche Erweiterung des Handbuchs durch einen neuen Teil zum Thema Prozesskostenhilfe (Rechtsanwältin *Leuschner*, Hamburg), eine Problematik, die in einer zunehmenden Zahl von Verfahren von Bedeutung ist.

Herausgeber ist von Anfang an der über die Grenzen von Düsseldorf bekannte Vorsitzende eines Familiensenats des OLG Düsseldorf, *Harald Scholz*, zur Zeit der aktuelle Bearbeiter der Düsseldorfer Unterhaltstabelle. Er ist durch zahlreiche Artikel in der FamRZ und als Mitautor von *Wendtl/Staudigl* (5. Aufl., Verlag C. H. Beck) bekannt. Der zweite Herausgeber war bis zur 4. Ergänzungslieferung der Hamburger Fachanwalt für Sozialrecht *Rolf Stein*. Inzwischen sind die Fachanwälte für Familienrecht *Dr. Kleffmann* aus

Hagen und *Uecker* aus Hamburg als weitere Herausgeber neben Herrn *Scholz* tätig.

Die 16 Autorinnen und Autoren sind überwiegend Anwältinnen und Anwälte sowie Familienrichter und einige Professoren. Herauszuheben sind zweifellos wegen der lesbaren Formulierungen und schnörkellosen Sprache die Bearbeitung des „Sorge- und Umgangsrechts“ durch den Offenbacher Fachanwalt für Familienrecht und Notar *Sven Fröhlich* und „Einkommensermittlung“, bearbeitet durch den Kollegen *Dr. Kleffmann* aus Hagen sowie zusammen mit der Kollegin *Kühner* aus Hamm der „Ehegattenunterhalt“ (Teil H, Stand Juli 1998).

Scholz hat Teil L, „Sozialleistung und Unterhalt“, bearbeitet, der das schwierige Zusammenspielen von Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss und Ausbildungsförderung hervorragend darstellt. Die Fragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Stand 1. 8. 2001, stammen aus der Feder der Kollegin *Schreiber* aus St. Wendl, die sich seit Jahren mit dieser schwierigen, sperrigen Materie beschäftigt.

Herr Kollege *Uecker* aus Hamburg beschäftigt sich mit internationalem Privatrecht, insbesondere mit dem internationalen und interlokalen Familienrecht (Teil P) und bietet im Anhang hierzu eine rechtsvergleichende Übersicht zum Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht in der EU, Polen und der Türkei.

Weitere interessante Sachbereiche sind vor allem das „Steuerrecht“ in der Neubearbeitung, Stand Oktober 2000, von dem Kollegen *Tischler* (Teil S) und von dem Notar *Bretthauer* aus Hamburg, „Vertragsgestaltung im Familienrecht“. Eine derartige Besprechung eines sehr umfangreichen Werkes kann nur stichprobenartig einzelne Bereiche herausgreifen. Die Schwierigkeit für Herausgeber und Verlag besteht natürlich auch vor allem darin, das Buch insgesamt auf einem aktuellen Stand zu halten. Die jetzt gelieferten Teile zum Kindesunterhalt, zum Verfahrensrecht, zum Versorgungsausgleich sind auf dem Stand Januar 2002. Der Teil Elterliches Sorge- und Umgangsrecht (*Fröhlich*) ist auf dem Stand 1. 8. 2001. Andere Teile sind allerdings auf dem Stand Juli 1998, insbesondere Materielles Eherecht und Eheschließungsrecht sowie Eheliches Güterrecht, der wichtige Teil Ehegattenunterhalt (Teil H, *Kleffmann* und *Kühner*) sowie Internationales und interlokales Familienrecht. Hier wird man vier Jahre nach Erscheinen der Erstauflage Neuauflagen der einzelnen Broschüren produzieren müssen.

Die Voraufgaben sind teilweise schon ausführlich besprochen worden. Den Beurteilungen von *Wever*, FamRZ 2000, 1557, und *Schröder*, FPR 2001, 300, 301, kann ich mich inhaltlich voll anschließen. Das Buch deckt alle wesentlichen Bereiche des Familienrechts ab. Die kompakte Vermittlung von Grundlagenwissen und die verständliche Darstellung von schwierigen rechtlichen Einzelfragen machen den besonderen Reiz der jeweiligen einzelnen Broschüren aus.

Das Praxishandbuch Familienrecht macht seinem Namen alle Ehre. Ein Buch von Praktikern für die familienrechtliche Praxis, für den Anwalt und für den Familienrichter.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Bücher zum Familien- und Erbrecht

Damrau, Der Minderjährige im Erbrecht, 2002, 104 S., 25 EUR, Zerb Verlag

Ebert, Einstweiliger Rechtsschutz in Familiensachen, 2002, 720 S., 68 EUR, Deutscher Anwaltverlag

Engelmann, Letztwillige Verfügungen zugunsten Verschuldeter oder Sozialhilfebedürftiger, 2. Auflage 2001, 232 S., 38 EUR, Otto Schmidt Verlag

Gebauer/Schneider, AnwaltKommentar BRAGO, 2002, 1484 S., 88 EUR, Deutscher Anwaltverlag

Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, 2002, 1473 S., 128 EUR, Verlag C.H. Beck

Heiß/Heiß, ABC der unterhaltspflichtigen Einkünfte, 2002, 642 S., 30 EUR, Verlag C.H. Beck

Heussen (Hrsg.), Anwalts-Checkbuch Scheidungs- und Trennungvereinbarungen 2002, 135 S., 34,80 EUR, Otto Schmidt Verlag

Langenfeld, Testamentsgestaltung, 3. Auflage 2002, 446 S., 72,80 EUR, Otto Schmidt Verlag

In der nächsten Ausgabe

Finger: Versorgungsausgleich mit Auslandsbezug

Niepmann: Aktuelle Probleme des ehelichen Vermögensrechts

Meder: Interessenkollision im Familien- (und Erb)recht

Bienwald: Wie wird man einen Betreuer u. ä. Interessenvertreter wieder los

Gounalakis/Rhode: Der virtuelle Rosenkrieg – Persönlichkeitsverletzungen im Internet und ihre familienrechtlichen Implikationen

Veranstaltungen

Veranstaltungen der ARGE Familien- und Erbrecht

Expertenseminar zum Versorgungsausgleich

7.–14. 9. 2002, Saas-Fee

Referenten: *Rainer Glockner*, Rentenberater, Karlsruhe, *Dr. Brigitte Borgmann*, Rechtsanwältin, München

Lebenspartnerschaftsgesetz/Nichteheliche Lebensgemeinschaft

14. 9. 2002, Bremen

Referent: *Jörg Kleinwegener*, Rechtsanwalt, Detmold

Eilverfahren, insbesondere Sicherung der Zugewinnausgleichsforderung

18. 9. 2002, Düsseldorf

Referentin: *Inge Saathoff*, Rechtsanwältin, Oldenburg

Vermögensausgleich außerhalb des Güterrechts

21. 9. 2002, Kaiserslautern

Referent: *Reinhardt Wever*, Richter am OLG Bremen

Update compact für Fachanwälte im Familienrecht

21. 9. 2002, Koblenz

Referent: *Jörg Kleinwegener*, Rechtsanwalt, Detmold

Strategien im Zugewinnausgleichsprozess

25. 9. 2002, Bonn

Referent: *Dr. Walter Kogel*, Rechtsanwalt, Aachen

Update im Familien- und Erbrecht für Fachanwälte im Familienrecht

27./28. 9. 2002, Berlin

Referenten: *Rolf Oenning*, Rechtsanwalt, Hamm

Dr. Hubertus Rohlfing, RAuN, Hamm

Vermögensausgleich außerhalb des Güterrechts

28. 9. 2002, Frankfurt

Referent: *Reinhardt Wever*, Richter am OLG Bremen